



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Master-Studiengang

Digital Governance and Administration

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO DiGA)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Master-Studiengang Digital Governance and Administration an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 16.02.2023,

im Akademischen Senat gebilligt am 09.03.2023,

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 08.06.2023,

durch den Bundesminister der Verteidigung am 12.06.2023
genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 05/2023 veröffentlicht am 26.07.2023.

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 6 Module und Leistungspunkte
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 12 Interdisziplinäre Studienanteile
- Zu § 13 Prüfungsarten
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten

III. Anhang: Modulübersicht

Präambel

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO DiGA) enthält Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Master-Studiengangs „Digital Governance and Administration“ an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg. Die studiengangspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Digital Governance and Administration“ adressiert die durch die Digitalisierung veränderten sozialwissenschaftlich geprägten Aufgabenfelder im öffentlichen Sektor. Hierbei steht das Zusammenspiel der Dimensionen Mensch, Informationstechnologie/Daten und Organisation im Mittelpunkt. ²Die Studierenden werden befähigt, Aufgaben-/Entscheidungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der durch die digitale Transformation veränderten Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu erfassen, zu analysieren und gestaltungsorientiert unter Einsatz digitaler Technologien Lösungen zu entwickeln. ³Dies beinhaltet die Betrachtung von Governance-Aufgaben bei der Digitalisierung in Organisationen, Staat und Gesellschaft, das Zusammenspiel von menschlicher und maschineller/algorithmischer Intelligenz zur Bewältigung zugehöriger Problemstellungen sowie die besondere Berücksichtigung von Aufgabenfeldern und Verwaltungshandeln in staatlichen Einrichtungen im Kontext digitaler Technologien. ⁴Dies erfolgt im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums mit Inhalten insbesondere aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Datenwissenschaft/Statistik, Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften sowie angrenzender Gebiete.
- (2) ¹Ziele des Studiengangs sind die fachübergreifende wissenschaftliche Durchdringung der in Absatz 1 beschriebenen Felder und die Vermittlung einer besonderen fachlichen und methodischen Qualifikation und Berufsbefähigung in diesen Gebieten. ²Die Studierenden werden dabei im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und zugleich für ihre Berufspraxis geschult. ³Sie werden in die Lage versetzt, sich spezielle Anwendungen ebenso wie Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und systematisch Gestaltungsentscheidungen abzuleiten und Verfahren der Umsetzung zu verfolgen. ⁴Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich des Studiengangs und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. ⁵Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.

- (3) ¹Die Master-Prüfung führt zu einem (zweiten) berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Studienabschluss. ²Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

Zu § 4

Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Der Studiengang ist modularisiert und umfasst Module insbesondere aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Datenwissenschaft/Statistik, Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften sowie angrenzender Gebiete. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind der tabellarischen Modulübersicht im Anhang sowie dem Modulhandbuch für den Studiengang und dem Modulhandbuch für die interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. ⁴Es sind Module im Umfang von (mindestens) 120 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ⁵Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen und in hinreichendem Umfang Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich sowie in der Regel auch die zugehörigen Prüfungen finden grundsätzlich in englischer Sprache statt. ⁶Bestimmte Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache angeboten. ⁷Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht im Anhang.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

(1) ¹Die Zulassung zum Studium setzt neben den in § 5 APO genannten Zulassungsvoraussetzungen die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen fortgeschrittenen Kenntnisse der englischen Sprache voraus. ²Diese englischen Sprachkenntnisse werden bei einer anderen Erstsprache als English nachgewiesen durch das Sprachleistungsprofil (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes oder ein gleichwertiges Zertifikat, das dem Bereich C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht.

(2) ¹Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt ein Auswahlverfahren. ³Näheres regelt die Auswahlordnung für den Studiengang.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 APO ist ein Bachelorstudiengang aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. ²Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 5 Absatz 5 Satz 2:

¹Studierende, deren Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 APO geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang in einem Qualifizierungsgespräch, welches beim Prüfungsausschuss zu beantragen ist, nachweisen. ²Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei im Studiengang hauptamtlich tätigen Professoren bzw. Professorinnen besteht. ³Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. ⁴Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ⁵Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ⁶Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. ⁷Ein positives Ergebnis ermöglicht die Zulassung zum Master-Studiengang nur dann, wenn auch die übrigen Bedingungen dafür erfüllt sind. ⁸Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 6

Module und Leistungspunkte

Zu § 6 Absatz 4:

¹Für den Zugang zu den im Anhang als allein deutschsprachig ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen haben Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. ²Dies erfolgt durch das Sprachleistungsprofil (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes oder ein gleichwertiges Zertifikat, das dem Bereich C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht.

Zu § 10

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11

Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind dem Anhang zu dieser FSPO zu entnehmen.

Zu § 12

Interdisziplinäre Studienanteile

Zu § 12 Absatz 2:

In dem bereits in sich interdisziplinär angelegten Studiengang sind weitere interdisziplinäre Studienanteile (ISA) im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten vorgesehen.

Zu § 13

Prüfungsarten

Zu § 13 Absatz 1:

- (1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten pro TWS. ³Siehe hierzu die Angaben im Anhang zu dieser FSPO. ⁴Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁵Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (2) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Die Dauer beträgt 30 bis 60 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ⁵Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten. ⁷Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁸Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt. ³Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten.
- (4) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. ⁴Deren Umfang beträgt dann 5 bis 20 Seiten.
- (5) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (6) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema als Referat und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht, welcher grundsätzlich einen Umfang von 10 bis 35 Seiten hat, umfasst in der Regel
 - die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,

- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.

³Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.

- (7) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (8) ¹Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. ²Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (9) ¹Ein Lernportfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Studierenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ²Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher und Präsentationen gehören. ³Der Umfang beträgt zwischen 10 und 50 Seiten. ⁴Die Kriterien für die Gestaltung eines Lernportfolios werden von den Lehrenden festgelegt.
- (10) ¹In einem Essay sollen Studierende die Fähigkeit des prägnanten wissenschaftlichen Argumentierens üben und nachweisen. ²Der Umfang eines Essays beträgt 1-12 Seiten.
- (11) ¹Sind mehrere Prüfungsarten zulässig, setzen die Prüfenden die zur Anwendung kommende Prüfungsart gemäß § 11 Abs. 3 APO fest. ²Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 1 bis 10.

Zu § 14

Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 3 Satz 3:

Die Betreuung der Master-Arbeit soll durch Personen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 APO erfolgen, die zugleich als Lehrende in dem Studiengang tätig sind.

Zu § 14 Absatz 5:

¹Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Master-Arbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von vier ECTS-Leistungspunkten. ²Im Rahmen des Kolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Master-Arbeit in den Stufen ihrer Entstehung in Form von Referaten vor und/oder verteidigt die Arbeit im Kontext. ³Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 50 bis 90 Seiten. ⁴Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am ersten Vorlesungstag des fünften Trimesters übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet.

Zu § 14 Absatz 7:

Master-Arbeiten können in englischer oder im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin in deutscher Sprache eingereicht werden.

Zu § 15

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

(1) ¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ³Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiendauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.

(2) ¹Prüfungsart und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin genehmigen, dass die zweite Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 16 Absatz 4:

¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁴Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen im Studiengang ist auf eine beschränkt. ⁴In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. ⁵Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Eine etwaige Wiederholung der Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. ²Gilt der Erstversuch aufgrund der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 als mit „nicht

ausreichend“ bewertet (§ 17 APO), so ist die Wiederholung in der Regel bis zum 31. Mai des fünften Trimesters zu übernehmen, sonst gilt der Wiederholungsversuch ebenfalls gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Gilt der Erstversuch aufgrund versäumter Abgabe gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Wiederholung in der Regel bis zum 08. Juli des fünften Trimesters zu übernehmen, sonst gilt der Wiederholungsversuch ebenfalls gemäß § 17 APO als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Im Übrigen gilt die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens zum 30. September des zweiten Master-Studienjahres als übernommen.

Zu § 22

Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2:

¹Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. ²Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Absatz 6 APO bleiben davon unberührt.

Zu § 23

Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Das Prüfungsamt legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Hochschulanzeiger der HSU/UniBw H veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

III. Anhang: Modulübersicht

Nummer	Modultitel	Tr	Art	TWS	LP	S	Prüfung	ZV
Pflichtbereich (90 ECTS-LP)								
WS21D01	Fundamentals of Organisation & Management	1	P	4	6	E	K (120) o. mP	-
WS21D02	Research Methods	1	P	4	6	E	mP o. [Es+R]	rT
WS21D03	Fundamentals of Data Analysis	1	P	4	6	E	K (120) o. mP	-
WS21D04	Public Administration / Management in a Digital World	1	P	4	6	E	R o. Lernp o. Es	-
WS22D05	Strategic Thinking / Decision Making in a Digital World	2	P	4	6	E	K (120) o. mP	-
WS22D06	Artificial Intelligence in the Social Sciences	2	P	4	6	E	K (120) o. mP o. PL	-
WS22D07	Open Data & Digital State Capacity	2	P	4	6	E	R o. Lernp o. Es	-
WS23D08	Service Design & Digital Business Models	3	P	4	6	E	K (120) o. mP	-
WS23D09	Project Management	3	P	4	6	E	R o. Lernp o. Es	-
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, ein Modul aus Inhaltsbereich III	3.o.4	P		5	E/D	§ 12 Abs. 5 APO	
WS24D10	Seminar	4	P	2	7	E/D	[HA+R]	rT
WS25D11	Thesis & Colloquium	5	P		24	E/D	HA+R	WS24 D10
Wahlpflichtbereich (30 ECTS-LP) (Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtmodulen kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.)								
<i>Wirtschafts-/sozialwissenschaftlich ausgerichtete Module:</i>								
WS22D21	Designing and Controlling Digital Organizations	2	WP	4	6	E/D	K (120) o. mP	-
WS16P15*	Politische Organisationen und Digitalisierung	2	WP	3	6	D	K (120) o. [Es+R]	rT
WS23D22	Digitale Daseinsvorsorge	3	WP	4	6	E/D	R o. Lernp o. Es	-
WS23D23	Digital Leadership / Digital Work	3	WP	4	6	E/D	K (120) o. mP	-
WS23D24	Sicherheitspolitische Herausforderungen der Digitalisierung	3	WP	4	6	E/D	K (120) o. mP	-
WS24D25	Technology & Innovation Management	4	WP	4	6	E/D	K (120) o. mP	-
WS24D26	Organization Theory & Network Management	4	WP	4	6	E/D	[HA+R] + K(60) im Verh. 1:1	-
WS24D27	Innovation in Public Administration / Managing Public Sector Reform in the Digital Era	4	WP	4	6	E/D	R o. Lernp o. Es	-
WS24D28	Risk and Crisis Management in the Public Sector	4	WP	4	6	E/D	K (120) o. mP	-
WS24D29	Law in the Digital Age	4	WP	4	6	E/D	K (60) o. HA o. mP + K (60) o. HA o. mP, im Verh. 1:1	-
WS24D30	Theorie und Praxis digitalisierter Demokratien	4,5	WP	4	6	D	mP	rT
<i>Informatisch-quantitativ ausgerichtete Module:</i>								
WS22D41	Large-scale Data Management & Big Data Analytics	2	WP	4	6	E/D	mP o. PL	-
WS22D42	Algorithmic Problem Solving and Programming	2	WP	4	6	E/D	PL	-
WS23D43	Human Machine Collaboration	3	WP	4	6	E/D	mP o. PL o. [HA+KV]	-
WS23D44	Process Intelligence and Automation	3	WP	4	6	E/D	K (120) o. mP o. PL	-
WS23D45	Visualization of Data & Augmented Reality	3	WP	4	6	E/D	mP o. PL	-
WS23M18	Statistical Computing	3	WP	4	6	D	K (120) o. mP o. [HA+KV]	-
WS23M12	Spiel- & Entscheidungstheorie	3	WP	4	6	D	K (120) o. mP	-
WS24D46	Applied Data Analysis Project	4	WP	4	6	E/D	PL	rT
WS24D47	High Performance Computing Project	4	WP	4	6	E/D	PL	rT
WS24D61	Advanced / Current Topics	4	WP	4	6	E/D	mP o. [HA+KV]	-

120

Abkürzungen:

Tr	Trimester (Fachtrimester, Beginn mit Wintertrimester = 1. Trimester)
TWS	Trimesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte (ECTS)
*	Für Studierende mit einem politikwissenschaftlichen Bachelorabschluss nicht belegbar.
S	Sprache
E	Englisch
E/D	Englisch o. Deutsch (bedarfsabhängig, vorzugsweise E)
ZV	Zulassungsvoraussetzung
P	Pflicht

WP	Wahlpflicht
o.	oder
K (120)	Klausur 120 Minuten
mP	mündliche Prüfung
HA	Hausarbeit
R	Referat
Lernp	Lernportfolio
Es	Essay
KV	Kurzvortrag
PL	Projektleistung
AA	Abschlussarbeit
rT	regelmäßige Teilnahme